

ihnen nach Charbin (Voyages, Amst. 1711, VI, 221) die Meinung bei, im Paradiese würden die Männer die Augen oberhalb auf dem Kopfe haben, damit sie auch ihrerseits fremde Frauen im Himmel nicht sehen könnten. Was diese pharisäische Sittsamkeit für Folgen für die wahre Sittlichkeit habe, ist hinlänglich bekannt. (Vgl. Ch. Hamilton, The Hedaya or Guide, a Commentary on the Mussulman Law, Lond. 1791, I, 72 sq. [v. Daneberg.]

Ehe, bürgerliche, s. Civilehe.

Ehe, gemischte, heißt im Allgemeinen eine eheliche Verbindung zwischen Personen von verschiedener Religion, im engeren Sinne aber die Ehe zwischen Katholiken und Anhängern eines andern christlichen Bekenntnisses. Daß die Ehe als innigste Gemeinschaft, welche unter Menschen begründet werden kann, notwendig auch die Religion umfassen müsse, haben schon die Römer in der Definition derselben als *consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio* (Gaj. I, 56—64; Instit. I, 10; Dig. 23—25) treffend ausgesprochen. Ebenso haben alle nicht ganz verwilderten Völker in ihren Sitten und Gesetzen von jeher anerkannt, daß sie als eine ihrer Idee nach für das ganze Leben geschlossene Verbindung, auf welcher Familie und Gesellschaft beruht, nur auf die Religion gegründet und durch die Weihe der Religion über das Spiel der menschlichen Leidenschaften und Reigungen erhoben werden könne. Erst im Christenthum ist aber die volle religiöse Bedeutung der Ehe hervorgetreten. Wie Christus mit seiner Kirche, so sollen die Ehegatten Eins unter sich (Eph. 5, 23 ff.) sein. So ist der alte Fluch der Sünde gelöst und das Menschengeschlecht in seiner Quelle zur Kinderschaft Gottes geweiht. Die Kirche, welche lehrte und durch die That bewies, daß alle Liebe unter den Menschen nur dann eine reine und nachhaltige ist, wenn sie aus der Liebe zu Gott entspringt, mußte diesen Satz vor Allen auf die Ehe anwenden und zur Grundbedingung ihres Bestandes die Vorschrift machen, daß sie, wie der hl. Paulus bemerkt, „nur im Herrn“ geschlossen werde. Eine eheliche Verbindung, welche nicht in der Liebe zum Herrn gegründet war, konnte keine vollkommene Ehe sein. Daher das aus der frühesten Zeit der Kirche stammende Verbot der Ehe mit Ungläubigen und die bald gesetzlich ausgesprochene Nichtanerkennung der von Christen mit Juden geschlossenen Ehebindnisse, weil das unterscheidende Merkmal des Judenthums im Hass und der Verwerfung des Erlösers besteht. Da aber der eheliche Stand nicht bloß die äußere Rundgebung des innigen Verhältnisses der Gatten, sondern auch die gesellschaftliche Anstalt ist, in welcher jene innige Verbindung, die das Wesen der Ehe ausmacht, meist erst bewirkt werden soll, so wurde dieser Stand von jeher in der Kirche da, wo dieses Ziel der Vereinigung im Herrn sich als erreichbar darstellte, nicht allein geachtet und anerkannt, sondern auch als der Grund einer

heiligen Verpflichtung der Gatten zum treuen Ausharren in der einmal gegründeten Gemeinschaft betrachtet. Daher wurde selbst dem jüdischen Gatten, der sich zum Christenthum bekehrte, während der andere im Judenthum verharrte, wegen der Ungewißheit des Ausgangs, wie der hl. Paulus sagte, d. h. der Möglichkeit, den andern Gatten und die Kinder zum Licht des Christenthums zu führen, an's Herz gelegt, in der einmal geschlossenen Ehe zu verbleiben. Was aber von bekehrten jüdischen Eheleuten, das galt um so mehr von den aus dem Heidenthum bekehrten, weil sich bei den Heiden jener fanatische Haß gegen Christus, von welchem die Juden erfüllt waren, nicht kund gab. Aus diesem Grunde wurde auch die Eingehung einer Ehe mit Heiden nicht so streng unter sagt, wie mit Juden. Mit solchen endlich, welche zwar im Glauben an Christus mit den Gliedern der Kirche übereinstimmten, wegen einzelner abweichender Lehrmeinungen aber von der letztern sich getrennt hatten, sollte aller nähere Umgang gemieden, um so mehr also die eheliche Gemeinschaft verhütet werden; aber die unbedingte Pflicht, in derselben auszuharren, nachdem sie einmal eingegangen worden, wurde nicht in Zweifel gezogen. Das ist die auf die Aussprüche Christi und der Apostel begründete Lehre der Kirche in den sieben ersten Jahrhunderten. Erst das Trullanum im Jahre 692 führte in dieser Hinsicht eine Neuerung ein, indem es im 72. Canon die Ehen mit Häretikern für absolut ungültig erklärte (Harduin III, 1687: *ἀρσρον ἡρεσιῶν τὸν γάμον καὶ τὸ ἀδελφικὸν διαλύσθαι συνοικεσίῳ*) und hierdurch für die orientalische Kirche eine von der allgemeinen Kirche nicht anerkannte Disciplin in's Leben rief.

In der abendländischen Kirche war während des Mittelalters wenig Anlaß geboten, über gemischte Ehen neue Bestimmungen zu treffen. Beim Beginn dieser Periode sah sich die Kirche in den Strudel der allgemeinen Verwirrung hineingezogen und unterlag allenthalben der blinden Gewalt. Als sie aber später ihrer Stimme wieder Gehör verschaffen konnte, stand sie als allgemeines herrschendes dem verachteten Judenthum, den ohnmächtigen Resten des Heidenthums und einzelnen ephemeren Secten gegenüber. Letztere konnten in der Regel weder durch gewaltthames Andringen, noch durch die Gefahr der Verführung neue, abweichende Bestimmungen gegen sich hervorgerufen. Obwohl der Grundsatz, mit solchen Häretikern Ehen zu vermeiden, mehrfach von den Päpsten eingeschärft wurde, lehrte sich die Strenge der Gesetzgebung doch vorwiegend gegen die Ehen mit Juden, welche im südlichen Frankreich und besonders in Spanien eine große Regsamkeit entfalteten und namentlich durch das Studium der Naturwissenschaften und der Philosophie zu geistiger Bedeutung gelangten. Allmählig wurde jedoch der in den Canones ausgesprochene Grundsatz, daß zwischen einem Ungläubigen und einem Christen eine wahre Ehe